

Gebührenordnung für den kleinen Grenzverkehr

Vom 28. März 1995

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972¹⁾, erlässt für den kleinen Grenzverkehr zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich folgende Gebührenordnung:

I. Verkehr zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland

Ausflugscheine

Ausflugschein zum mehrmaligen Grenzübertritt	Fr. 10.–
Ausflugschein für Kinder bis zu 16 Jahren	Fr. 3.–
Transitausflugschein	Fr. 10.–
Transitausflugschein für Kinder bis zu 16 Jahren	Fr. 3.–
Sammelausflugschein für Kinder bis zu 16 Jahren ...	gebührenfrei

Bahnhofscheine

Bahnhofschein	Fr. 2.–
Bahnhofschein für Restaurationsgäste	gebührenfrei

II. Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich

Grenzpassierscheine

Grenzpassierschein zum einmaligen Grenzübertritt	Fr. 6.–
Grenzpassierschein für Kinder bis zu 16 Jahren	Fr. 3.–
Sammelgrenzpassierschein pro Person	Fr. 3.–
Sammelgrenzpassierschein für Schulen	gebührenfrei

Zutrittsbewilligungen

Zutrittsbewilligung zum Bahnsteig	Fr. 2.–
---	---------

Die Gebührenordnung für den kleinen Grenzverkehr vom 2. Februar 1982 wird aufgehoben.

Diese Gebührenordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.²⁾

¹⁾ SG 153.800.

²⁾ Wirksam seit 2. 4. 1995.